

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising**

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBL S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Aufnahme i. d. Kindertageseinrichtung bzw. in die Betreuungseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die in der Gemeinde Neufahrn b. Freising wohnen,
  2. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration auf Empfehlung der jeweiligen Schulleitung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  3. Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notsituation befinden“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Aufnahme in die Kindertagesstätte / Betreuungseinrichtung für in der Gemeinde Neufahrn wohnende Kinder erfolgt unbefristet f. d. Zeit des Grundschulbesuchs (Hort / Mittagsbetreuung).“
3. In § 7 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Neufahrn, den 26.07.2016

Franz Heilmeyer  
1. Bürgermeister